

Hrsg. Ullrich Junker

**REGLEMNT**  
Für die  
**Armen=Anstalten**  
zu  
**Hirschberg**

**Gedruckt bei J. Krahn.**  
**1775**

**© im April 2020  
Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg**

*H. Germ. V. An. in 1124 2*

*Z*

# REGLEMENT

für die

# Armen-Anstalten

zu

# Hirschberg.

---

Gedruckt bey J. Krahn.

*441726*





Nachdem mit höchster Approbation Einer Königl. Hochpreißl. Krieges- und Domainen - Cammer de dato Glogau den 5ten May 1774 auf dem vor dem Burg-Thore gelegenen, dem hiesigen Hospital zugehörigen Fundo, ein neues Armen- Haus, theils durch freywillige Beyträge, theils aus dem Fond der Hospital - Casse und durch Verabfolgung des freyen Bau- Holzes aus den Cämmerey- Forsten in dieser gemeinnützlichen Absicht das Betteln auf den Strassen und in Häusern gänzlich abzustellen, herumlauffende müßige Bettler, die noch arbeiten können, mit Arbeit zum Nutzen der hiesigen Haupt -Fabrique zu versehen und darzu anzuführen, hingegen ganz elende, alte und unvermögende hiesige bürgerliche Personen besser zu verpflegen, erbauet worden, und mit dieser neuen Einrichtung der Armen - Anstalten noch in diesem Jahre der Anfang gemacht werden wird.

Als ist Dazu folgendes Reglement entworfen worden, um theils bey derselben die gehörige Ordnung festzusetzen, und theils dem hiesigen Publico von der ganzen Verfassung zur Achtung Nachricht zu ertheilen.

Damit nun vorgedachte Endzwecke mit völliger Wirkung erreicht werden mögen: so ist schlechterdings erforderlich, daß die in nachstehenden Abschnitten gegebene Vorschriften aufs genaueste in Erfüllung gebracht werden.

## Der I<sup>ste</sup> Abschnitt.

### Von der Einrichtung des Armen- Hauses.

#### §. 1.

Da dieses Armen-Haus eigentlich in der Absicht erbauet ist, die gänzliche Abstellung des Bettelns auf den Strassen und in Häusern zu bewirken, und den Armen am hiesigen Orte, die zu arbeiten und etwas zu verdienen noch im Stande sind, vermittelt der darinn anzulegenden leinen-Garn-Spinnerey, Unterkommen, Unterricht, Arbeit, Verpflegung und Verdienst zu verschaffen, so sind in demselben auch darzu folgende Gelegenheiten angebracht worden, als:

- a) eine Arbeits Stube für 20 bis 25 Personen, nebst einer Kammer,
- b) eine dergleichen Stube für 18 Personen,
- c) eine dergleichen für 40 Personen,
- d) eine dergleichen für 29 Personen nebst Kammern,
- e) eine dergleichen für 18 Personen,
- f) eine dergleichen, oder Wohnstube,
- g) eine Stube nebst Kammer, für den Ober-Spinn-Meister,
- h) eine dergleichen nebst Kammer, für den Unter-Spinn-Meister,
- i) eine Kranken-Stube,
- k) ein Flachs-Gewölbe
- l) ein Gewölbe für den Ober-Spinn-Meister,
- m) ein Speise Gewölbe,
- n) zwei Küchen,
- o) ein Keller und
- p) 13 verschlagene Kammern unter dem Dache etc.

#### §. 2.

Nach Anzahl der in diesem Armen- Hause unterzubringenden Personen werden auch die erforderlichen Schlaf - Stellen , Utensilien und sämtliche Spinn-Geräthschaften besorget werden. Desgleichen wird.

#### §. 3.

das benöthigte Holz und Licht angeschaffet und für einen hinlänglichen Vorrath an Flachs gesorget werden.

## Der II<sup>te</sup> Abschnitt.

Von den Personen, die in dem Armen-Hause untergebracht werden sollen.

### §. 1.

Da gedachte Armen-Anstalten aus dem hiesigen Armen-Fond und den freywilligen Beyträgen der Burgerschaft errichtet worden, und selbige daraus größtentheils unterhalten werden sollen; so werden auch nur die Armen aus hiesigem Orte in selbige aufgenommen werden können.

### §. 2.

Die Anzahl derselben ist vor der Hand auf 100 Personen gesetzt, und diese werden, um diejenigen Armen, welche von der Milde anderer Menschen ihren Lebens-Unterhalt mit zu suchen, genöthiget werden, und Mitleiden und Nachsicht verdienen, von den faulen und muthwilligen Bettlern zu. unterscheiden, in zwo Classen vertheilet,

### §. 3.

Zur ersten Classe werden also alle diejenigen gerechnet, welche sich sowohl in Ansehung ihrer persönlichen Beschaffenheit, als ihrer Condition und Familien-Umstände zum Garnspinnen schicken, denen es aber an Arbeit und Gelegenheit emangelt, ihren Unterhalt zu erwerben.

### §. 4.

Vor Beziehung des Armen-Hauses werden demnach unter Direction der Polickey sämmtliche in der öffentlichen Armen-Verpflegung stehende Armen sammt ihren Umständen genau untersucht, und diejenigen, die sich zu diesen Anstalten qualificiren, in selbige zu dieser erstern Classe angewiesen werden.

### §. 5.

Desgleichen werden in solche Classe alle diejenigen aufgenommen, welche durch keine andere erlaubte Mittel, als durch Almosen ihren Lebens-Unterhalt verschaffen zu können vermeinen, und da sie sich doch zum Spinnen ihrer übrigen Umstände wegen schicken, sich freywillig um die Aufnahme in diese Armen-Anstalten melden werden,

### §. 6.

Wohingegen die in der öffentlichen Armen- Verpflegung stehende Armen, die bey der Untersuchung zwar nach allen Umständen, als schick-

lich befunden werden, sich aber dennoch weigern sollten, diese ihnen angebothene Versorgung anzunehmen, aus den Armen-Listen weggestrichen werden sollen: indem sie durch solche Weigerung klar zu erkennen geben, daß sie einer Hülfe nicht bedürftig sind, sondern ohne Allmosen ihren Unterhalt verdienen können.

§. 7.

Zur zwoten Classe gehören alle diejenigen, welche sich vorgedachter Wohlthat nicht bedienen wollen , sondern lieber das Betteln zu ihrem Gewerbe machen, und da

§. 8.

nunmehr das Betteln auf den Strassen, vor und in den Häusern gänzlich aufhören soll; so werden alle beym Betteln betroffene, ohne irgend eine Nachsicht oder Unterschied, aufgegriffen, und die so zur Stadt gehören, sofort in das Armen-Haus zur zwoten Classe, die fremden Bettler und bettelnde Handwerks-Bursche aber ins Stock-Haus, gebracht werden.

§. 9.

Die Bettler von der hiesigen Stadt, wenn sie zum erstenmahl beym Betteln betroffen werden , sollen auf einen Monat, wenn es das zweyte mahl ist, auf 3 Monate, und wenn es zum dritten oder mehrern mahlen ist, auf längere, auch nach Beschaffenheit, auf Lebens -Zeit in dieser niedrigen Classe zur Arbeit angehalten werden.

§. 10.

Nach Ablauf der zur Strafe bestimmten Zeit müssen diese muthwillige Bettler nachweisen, wodurch sie künftig ihren Unterhalt erwerben können und wollen, sonst aber in der Spinn-Schule behalten werden, jedoch mit diesem Unterschiede, daß, wenn sie sich die Zeit der Bestrafung über gut aufgeföhret, sie alsdenn in die erste Classe gesetzt werden sollen.

§. 11.

Uebrigens wird das Herrenlose Gesinde, welches sich bey wohlfeilen Zeiten auf eigene Hand setzt, und aus Uebermuth bey keiner Herrschaft in Diensten bleiben will, den muthwilligen Bettlern gleich geachtet und also auch wider selbiges eben so als mit den letztern verfahren werden.

### Der III<sup>te</sup> Abschnitt. '

Wie vorgedachte Armen verhalten Uund verpfleget werden sollen.

#### §. 1.

Da die erste Classe nur für solche Armen bestimmt wird, welche sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz verschaffen können, aber doch nicht betteln wollen, und also in aller Betrachtung Mitleiden verdienen; so werden selbige auch von den Armen der zwoten Classe, oder den muthwilligen Bettlern, in Ansehung der Arbeit, der Arbeits-Stuben, der Lager-Stätte und Beköstigung etc. separiret und besser verpfleget werden.

#### §. 2.

Es werden also für selbige besondere Arbeits-Stuben, Speise-Tische und Schlaf-Stätte angewiesen werden.

#### §. 3.

Jeder bekommt täglich 2 Pfund Brod, und des Mittags warmes Essen aus Zugemüß bestehend, auch wird diesen Armen, nach Beschaffenheit des Armen-Fonds, wöchentlich ein: oder zweymahl Fleisch gegeben werden.

#### §. 4.

Nicht weniger wird man darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen Armen aus dieser Classe, bey welchen es die Umstände nothwendig machen, und die sich einer fleißigen und guten Aufführung befleißigen, auch mit einigen Kleidungs-Stücken versorget werden mögen.

#### §. 5.

Jeder muß regulariter täglich einen halben Strähn gutes Garn spinnen, und wenn dieses richtig beobachtet wird, so bleibt diesen Armen unbenommen, nach ihrem Gefallen ausser den von dem Armen-Directorio zu bestimmenden Spinn-Stunden frey aus- und einzugehen,

#### §. 6.

Was selbige über einen halben Strähn täglich mehr spinnen, wird ihnen zur Aufmunterung des Fleisses besonders bezahlet werden, um davon die nöthigen Kleidungs-Stücke und Bedürfnisse anschaffen zu können.



§. 7.

Die Armen aus der zwoten Classe, oder die als Bettler aufgegriffen; und in das Armen-Haus gebracht werden, bekommen zwar täglich auch 2 Pfund Brod und des Mittags warmes Essen an Zugemüß, aber wöchentlich kein Fleisch.

§. 8.

Wenn bey diesen einige Kleidungs-Stücke höchst nöthig erforderlich seyn sollten; so werden zwar solche auch gereicht, die Empfänger aber mit Ernst dahin angehalten werden daß sie täglich mehr als einen halben Strähn spinnen, und dadurch die mehrere Ausgabe wieder einbringen müssen.

§. 9.

Sie können nicht nach eigenem Gefallen aus- und eingehen, sondern müssen schlechterdings in dem Armen - Hause verbleiben, auch sonst nach Beschaffenheit ihrer Kräfte Holz spalten, und solches nebst dem benöthigten Wasser und andern Bedürfnissen zutragen.

§. 10.

Was die Kinder betrifft, welche ihren Jahren nach in diese Armen-Anstalten aufgenommen werden können; so sollen selbige nach dem beschriebenen Unterschied der zwo Haupt-Cassen gleichfalls verpfleget, und zum Spinnen angeführet und angehalten, dabey aber von dem anzunehmenden Unter-Spinn-Meister täglich einige Stunden im Christenthum, Lesen und Schreiben unterrichtet werden.

§. 11.

Leichte Kranken bleiben im Armen-Hause, und werden in der Kranken-Stube versorget und mit Medicin auf Kosten des Armen-Hauses, in soweit solche nicht als ein Almosen gratis verabfolget wird, versehen.

§. 12.

Hingegen gefährliche Kranken sollen in dem alten Hospital-Gebäude untergebracht werden, damit selbige durch den Stadt-Physicum und Chirurgum desto leichter die benöthigte Hülfe erlangen mögen, und ist der jedesmalige Armen-Aufseher, der in diesem Gebäude zugleich freye Wohnung hat, schuldig, die Kranken-Wärter-Dienste zu verrichten. Die Beheizung geschiehet auf Kosten des Hospitals, die Anschaffung der übrigen Bedürfnisse aber, wird von Seiten des Armen Hauses besorget.

§. 13.

Da aber hierdurch denjenigen Hospitaliten , welche in gedachtem Gebäude bereits freye Wohnung haben, oder denen solche künftig anzuweisen nöthig befunden werden sollte, selbige entzogen wird; so muß dagegen für die Hospitaliten eine Stube und Kammer in dem Armen-hause nebst freyer Beheizung angewiesen werden.

§. 14.

Die Anzahl dieser Hospitaliten , die solchergestalt freye Wohnung in dem Armen-Hause erhalten, kann niemahls über 8 oder 10 Personen seyn, und da selbige das ihnen ausgesetzte Almosen aus der Hospital-Casse empfangen, und für ihre eigene Bedürfnisse, als: Kleider, Betten, Essen etc. sorgen müssen; so hat die Armen-Haus-Casse auf selbige, ausser der Feuerung gar keine Kosten zu verwenden.

§. 15.

Diese Hospitaliten sind also von den andern Armen im Armen-Hause ganz abgesondert. Sie arbeiten blos nach eigenem Gefallen, in so weit sie noch Kräfte dazu besitzen und haben übrigens vollkommene Freyheit aus und einzugehen.

§. 16.

Und ob zwar in deren Anzahl nur solche Armen bey dem Hospital aufgenommen werden, welche in Ansehung ihrer Umstände und Auf-führung, dieses Beneficii vorzüglich würdig sind; so wird doch vor andern künftig auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche durch geraume Zeit in dem Armen-Hause bey einer guten und ordentlichen Aufführung treu und fleißig gewesen und der Leinen-Garn-Spinnerey nützliche Dienste geleistet haben.

Der IV<sup>te</sup> Abschnitt.

Von den Verrichtungen und Besoldungen derjenigen Personen, welchen die Aufsicht, der Unterricht und übrigen Geschäfte in dem Armen - Hause anvertrauet werden sollen.

§. 1.

Dier werden bestehen:

aus einen Ober -Spinn- Meister, einem Unter-Spinn-Meister und vier Weibern.

§. 2.

Der Ober-Spinn-Meister hat vermöge des Königl. Cammer-Rescripts vom 5<sup>ten</sup> May 1774. aus dem Manufactur-Fond ein jährlich Salarium von 100 Rthlr. zu erhalten, und bekommt in dem Armen-Hause freve Wohnung nebst freyem Holze, und kan ohne Approbation der Königl, Krieges- und Domainen-Cammer kein anderer angesetzt werden.

§. 3.

Dagegen sind dessen Pflichten, daß derselbe überhaupt sich der Unterhaltung einer guten Ordnung in dem Armen-Hause angelegen seyn lasse, und sowohl den Unter-Spinn-Meister und die Spinn-Weiber, als die Spinner zu ihren ihnen obliegenden Verrichtungen anhalte.

§. 4.

Er muß insonderheit die Nahmen aller Personen, welche ins Armen-Haus gebracht worden, in ein ordentliches Buch einschreiben, und bey jeder sorgfältig und genau vermerken, wenn selbige angekommen und wieder abgegangen, ingleichen ob letzteres mit oder ohne Erlaubniß geschehen sey.

§. 5.

Wie derselbe über den an die Spinner auszutheilenden Flachs zum Verspinnen und Über das davon gesponnene Garn, auch überhaupt über alle in dem Armen-Hause vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, eine ordentliche und accurate Rechnung zu führen, und solche wöchentlich, oder so oft es verlanget werden sollte, dem Armen-Directorio vorzulegen hat; so ist auch besonders seine Schuldigkeit auf die Flachss und Garn-Remise genaue Aufsicht zu haben, den Flachs in Empfang zu nehmen, und das gesponnene Garn der zu erhaltenden Anweisung gemäß, an die Weber zu verkaufen.

Ferner muß derselbe

§. 6.

alle Victualien für die Spinner einkauffen, wozu er an den wöchentlichen Markt-Tagen das benöthigte Geld abzuholen hat.

§. 7.

Er muß keine Unordnungen oder Zänkereyen unter den Spinnern gestatten, Sollten aber dennoch dergleichen entstehen; so muß ex sie sofort

abstellen, die groben Excesse hingegen dem Armen-Directorio zur nöthigen Verfügung anzeigen.

§. 8.

Der Unter-Spinn-Meister bekommt aus dem Armen-Fond ein jährliches Salarium von 50 Rthlr, und dabey freye Wohnung nebst freyem Holze in dem Armens Hause, auch mit den Spinnern der ersten Classe freye Kost. Seine Anstellung geschiehet von dem Armen-Directorio mit Approbation des Magistrats.

§. 9.

Derselbe muß dagegen in Abwesenheit oder bey Krankheit des Ober-Spinn-Meisters in allen Stücken dessen Stelle vertreten, so wie der Ober-Spinn-Meister solches in gleichen Umständen wieder zu thun gehalten ist:

§. 10.

Besonders wird ihm zur Schuldigkeit gemacht, continuirlich aus einer Arbeits-Stube in die andere zu gehen, die Spinner zur Arbeit und Ordnung anzuhalten, und darauf zu sehen, daß mit dem Flachs behörig umgegangen, und daraus so: viel als nur möglich zur Leinen-Fabrique recht gutes und taugliches auch richtiges Garn gesponnen und geweißt werde; zu welchem Ende er sich die in dem Reglement wegen Vermehrung und Verbesserung der Lein-Garn-Spinnerey de anno 1765. gegebene Vorschriften wohl bekannt zu machen hat.

§. 11.

Alle Sonnabende holet derselbe das Brodt für die Spinner ab, und theilet an selbige täglich früh um 8 Uhr die Portiones aus.

§. 12.

Des Abends um 9 Uhr verschliesset er das Armen-Haus, und um 10 Uhr visitiret er die Kammern und durchgeheth nochmals das Armen-Haus, um nachzusehen, ob auch sämmtliche Spinner sich in ihren angewiesenen Kammern gehörig eingefunden, und ob alles in Ordnung, und mit Feuer und Licht behutsam umgegangen sey.

§. 13.

Da übrigens von dem Unter-Spinn-Meister erfordert wird, daß er die Kinder, welche in den Armen-Hause untergebracht werden, täglich etliche Stunden im Christenthum, Lesen und Schreiben unterrichte; so ist

bey Annehmung desselben besonders dahin zu sehen, daß er die nöthige Geschicklichkeit zu solchem Unterricht besitze.

§. 14.

Von den vier anzunehmenden Weibern bekommt eine jede ein jährliches Salarium von 25 Rthlr. und dabey freye Wohnung in dem Armen Hause, auch mit den Spinnern der ersten Classe freye Kost und Beheizung, und werden unter Approbation des Magistrats von dem Armen Directorio angesetzt.

§. 15.

Zwey von diesen Weibern unterrichten in Spinnen, und müssen also alles dasjenige genau befolgen, was dem Unter-Spinn-Meister in dem vorstehenden §. 10. vorgeschrieben ist, auch ihren Fleiß besonders bey denjenigen Personen, welche entweder gar nicht, oder doch noch kein recht gutes Garn spinnen können, anwenden, damit sie bald zur Leinen-Garn-Spinnerey brauchbar werden mögen.

§. 16.

Die andern zwey Weiber aber werben lediglich zu Besorgung der Küche und den dahin einschlagenden auch andern nöthigen Verrichtungen angenommen. i

§. 17.

Uebrigens müssen alle diese zu dem Armen-Anstalten anzusetzende Personen sich dahin mit allem Ernst bestreben, daß Ordnung und Einigkeit erhalten, alle Unordnungen und Zänkereyen aber sogleich eingestellt werden. Sie müssen den Nutzen und das Aufnehmen des Armen-Hauses besonders zum Augenmerk nehmen, alle Verschleppungen an Flachs, Garn und andern Sachen zu verhüten suchen, auf die Spinner und deren Verhalten Acht haben und dahin sehen, daß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen, und den Armenhause auch sonst kein Schade zugefüget werde.

## Der V<sup>te</sup> Abschnitt.

Das zu errichtende Armen-Haus-Directorium betreffend.

### §. 1.

Da eine Ober-Aussicht schlechterdings nothwendig ist, wenn diese Armen- Anstalten den zweckmäßigen Fortgang gewinnen und in beständiger guten Ordnung dirigiret werden sollen; so wird nach der Anweisung Einer Hochpreißl. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu diesem Ende ein Armen-Haus-Directorium errichtet.

### §. 2.

Dieses wird bestehen:

- a) aus denen beyden Membris des Magisirats-Collegii, dem Proconsul Schönau und Rathmann Keßler,
- b) aus den jedesmaligen in Activität stehenden beyden Kaufmanns Aeltesten, mit Zuziehung eines Assessoris, jedoch dergestalt, daß nach dem Antrage der Kaufmannschaft der Ober-Aelteste wegen seiner andersweitigen Geschäfte von denen dem Armen-Directorio obliegenden Verrichtungen eximirt bleibe und endlich
- c) aus zween Deputirten der übrigen Burgerschaft.

### §. 3.

Da vermöge Königl. Cammer-Verordnung die Armen-Anstalten von diesem Directorio behörig dirigiret, und die Rechnungen von der Einnahme und Ausgabe geführet, und solche jährlich vor dem Magistrat abgelegt werden sollen; so hat selbiges genau darauf zu sehen und zu halten, daß alle Vorschriften dieses Reglements, und was künftig noch zu besserer Erreichung des Endzwecks verordnet werden wird, ohne Ausnahme befolget, und überall gute Ordnung in dem Armen- Hause festgesetzt und erhalten werde.

### §. 4.

Hierzu wird sehr dienlich seyn, wenn

- a) obgedachte Commissari sich unter einander vereinigen, daß wechselseitig einer von ihnen täglich das Armen-Haus besuche und nachsehe, ob alles sowohl von den angesetzten Spinn-Meistern und Weibern, als von den Spinnern vorschriftmäßig E werde, oder ob in einem oder

dem andern Stücke Beschwerden oder Unordnungen vorkommen, als welche sogleich abzustellen und anzumerken und, und  
b) wenn diese Commissari sich wegen eines Tages in der Woche vereinigen, an welchem sie zusammen kommen , Und unter einander dasjenige communiciren, was ein jeder bey der Visitation angemerket hat, hierüber ein Protocoll aufnehmen und in Ueberlegung ziehen, wie das eine oder das andere noch zu verbessern und alle Unordnungen am leichtesten abzustellen seyn werden.

§. 5.

Insonderheit lieget dem jedesmahligen 2ten oder Neben- Kaufmanns-Aeltesten ob, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem Armen-Hause ordnungsmäßig zu führen; dahero derselbe auf den Ober-Spinn-Meister wohl Acht zu haben hat, daß auch dieser die von ihm zu führende Rechnung dergestalt accurat einrichte und continuire, daß dabey kleine Irrungen oder Unrichtigkeiten vorkommen, und also auch bey Anfertigung der jährlich vor dem Magistrat abzulegenden Haupt-Rechnung keine Hindernisse entstehen mögen.

§. 6.

Die Polickey wird, sobald mit diesen Armen-Anstalten der Anfang gemacht wird, die Unterbedienten, und insonderheit die Armen Wächter gemessen instruiren, wie sie sich in Ansehung derselben zu verhalten und alle betroffene Bettler aufzugreifen und abzuliefern haben.

§. 7.

So oft auch sonst Umstände vorkommen, weshalb die Aßistence der Polickey erforderlich seyn sollte; so hat das Armen-Haus-Directorium nur solches vermittelt eines einzurichtenden Protocollis anzuzeigen, worauf sofort das Nöthige verfügt werden wird.

§. 8.

Und damit bey diesem Institut desto weniger einige Unordnung entstehen möge; so hat das Armen-Haus-Directorium, nach Beschaffenheit der Jahres-Zeiten, die Arbeits-Stunden und andere Verrichtungen von Zeit zu Zeit zu bestimmen, im Fortgang desselben sowohl für die Spinnmeister und Weiber, als alle diejenigen, die sonst im Armen-Hause Verrichtung haben, ausführliche den vorkommenden Umständen gemässe Instructiones aufzusetzen

und solche dem Magistrat zur Approbation einzureichen, auch jährlich einen ordentlichen Etat zu formiren und zu übergeben.

Der VI<sup>te</sup> Abschnitt,  
Von dem- Fond zu Unterhaltung der Anstalten und  
dessen Verwaltung.

§. 1.

Nach der Königl. Cammer-Resolution vom 5ten May 1774. werden für den Ober-Spinn-Meister aus dem Manufactur-Fond jährlich 100 Rthlr. gezahlet; alle Übrige Ausgaben bey diesen Armen-Anstalten aber sollen bestritten werden

- a) aus demjenigen Beytrage, welchen schon bisher die sämmtliche Bürgerschaft jährlich zur Armen-Casse aufgebracht, und die Armen-Vorsteher eingehoben und berechnet haben.
- b) Aus dem besonders gezeichneten Beytrage der Kaufmannschaft.
- c) Aus eben dergleichen Beytrage der übrigen Burgerschaft und
- d) aus dem Verdienst der Spinner

§. 2.

Die drey erstern Beyträge werden-von den angestellten Armen-Vorstehern in eben der guten Ordnung, als solches bis anhero mit rühmlicher Bereitwilligkeit geschehen, ferner erhoben und bey der Städtischen Armens Casse verrechnet z wohingegen die letztere Einnahme und deren Verrechnung lediglich durch den Ober-Spinn-Meister unter guter Aufsicht des Armen-Directorii besorget werden muß.

§. 3.

Der Ober-Spinn-Meister muß wöchentlich dem Armen-Directorio eine schriftliche Anzeige einreichen, wieviel er von diesen angewiesenen Geldern unumgänglich nöthig gebrauchet, und wenn solche gehörig geprüft worden; so kann das Armen-Directorium so weit als gedachte Beyträge zureichen, dergestalt Abignationes auf die Städtische Armen-Casse ertheilen, daß der Obex-Spinn-Meister solche den Armen: Vorstehern allezeit des Sonnabends einreiche und gegen selbige und seine darunter zu setzende Quittung die abignirte Posten empfangen, auch solchen Empfang in seine zu führende Rechnung so fort eintrage.



## Der VII<sup>te</sup> Abschnitt.

Von den Armen, welche zu keiner der vorbeschriebenen zween Classen gehören, und folglich ausser diesen neuen Armen-Anstalten zu verpflegen sind.

### §. 1.

Zu selbigen werden gerechnete

- a) alle Pauvres honteux, oder arme Personen von guten Herkommen etc. welche durch unverschuldete Unglücks-Fälle so sehr herunter gekommen, daß es ihnen an den unentbehrlichsten Bedürfnissen ermangelt, und die durch ihre Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz erwerben können, sondern Hülfe und Unterstützung suchen müssen,
- b) Alle alte schwache Greise,
- c) die sehr gebrechliche und ungesunde Personen,
- d) kleine Kinder, und überhaupt alle solche Personen, die wegen vieler kleinen unerzogenen Kinder, oder anderer Ursachen halber nicht füglich in dem Armen-Hause untergebracht werden können, dennoch aber Hülfe und Mitleiden verdienen und nicht auf das Betteln ausgehen.

### §. 2.

Nach der schon öfters angezogenen Königl. Cammer-Resolution sollen alle dergleichen Personen nach Salarirung der Armen-Vogte durch die übrigen Revenues der Armen-Casse, und durch die auf dem Hospital-Cassen-Etat gebrachten 200 Rthlr. unterhalten werden.

### §. 3.

Selbige werden also auch, sobald die neuen Anstalten ihren Anfang nehmen, genau und besonders verzeichnet werden, und die, so künftig zu dieser Verpflegung aufgenommen zu werden wünschen, müssen dieserhalb bey dem Magistrat behörig einkommen, welcher, soweit diese angewiesene Gelder reichen, nach geschehener Nachforschung und Untersuchung, wie bis anhero, also auch ferner die nöthigen Aßignationes ertheilen wird.

### §. 8.

Jedermann wird leicht von selbst bemerken, daß diese Armen vorzüglich Mitleiden und Unterstützung verdienen, daheru auch gleich anfänglich

die Haupt-Absicht mit dahin gerichtet gewesen, bey dem Entwurf der Armen-Haus-Anstalten derselben bessere Versorgung zu bewirken,

§. 5.

Wie aber vermuthlich der Fall wohl entstehen dürfte, daß die in dem vorigen und in diesem Abschnitt erwähnte Einnahmen nicht hinlänglich seyn möchten, alle Kosten zur Verpflegung der Armen gehörig zu bestreiten; so wird nicht gezweifelt, diejenigen sowohl aus der Kaufmannschaft, als übrigen Bürgerschaft, welche bis anhero noch ihre Erklärung zu einem freywilligen Beytrage zurück gehalten haben, werden nunmehr gegen die grosse Erleichterung, daß sie nicht weiter auf den Strassen und in den Häusern von Bettlern überlaufen und belästiget werden, ihre noch abgängige Erklärungen bey den Aeltesten ohne weitem Verzug abgeben, und es nicht darauf ankommen lassen, daß vermöge des in den Policy-Gesetzen angenommenen Grund-Satzes (nämlich daß jeder Ort seine Armen zu erhalten und folglich ein jeder dazu beyzutragen schuldig) die Beyträge, so der eine, oder der andere nach seinen Umständen zu leisten habe, nah dem Servis, oder andern billigen Fuß bestimmt und beygetrieben werden müssen,

Der VIII<sup>te</sup> Abschnitt.

Von den fremden Bettlern.

§. 1.

Weilen die vorbeschriebenen Armen-Anstalten lediglich für hiesige Stadt eingerichtet und unterhalten werden, und nach den vielfältig ergangenen Verordnungen ein jeder Ort schuldig ist, seine Armen zu verpflegen; so werden unter der Benennung der fremden Bettler alle diejenigen verstanden, welche nicht zur hiesigen Stadt gehören, sondern im Lande von einem Ort zum andern aus- und herum laufen, und den Einwohnern mit ihrem Betteln beschwerlich fallen, sie mögen Einländer oder Ausländer seyn.

§. 2.

Mit diesen Bettlern wird es schlechterdings nach dem: Königl. Edict wegen Ausrottung der Bettler und: anderen liederlichen Gesindels de dato Berlin den 14ten Dec. 1747. und nach denen darauf vielfältig ergangenen Verordnungen besonders denen vom 3ten Febr. 1755. 5ten Mart. 1759.

29sten May 1759. 19ten Jan. 1763. und 2ten April 1772, gehalten, und folglich werden selbige, sobald sie sich am hiesigen Orte betreten lassen, sofort aufgegriffen und ins Stockhaus abgeliefert, hiernächst aber befundenen Umständen nach entweder allhier bestraffet und an den Ort ihrer Heymat, oder wenn es Ausländer sind, über die Gränze durch den Bettel-Schub gebracht.

§. 3.

Eine besondere scharfe Bestrafung ist insonderheit bey den herum vagirenden gesunden und starken Bettlern, und in Ansehung der Handwerks-Bursche, die sich öfters durch viele Monate durchs Land betteln, und bey keinem Meister aushalten, anzuwenden höchstnöthig.

§. 4.

Sobald also dergleichen Vagabonds und Handwerks-Bursche künftig im Betteln betroffen werden sollten: so sind selbige ohne Anstand zu arretiren, hiernächst ad Protocollum zu vernehmen, und wenn sie als wahre Vagabonds anzusehen sind, und die Kundschaften der Handwerks-Bursche solches bestätigen, durch öffentliche, Strafe anzusehen; was aber wirkliche Vagabonds sind, mit denen wird nach den generaliter ergangenen Verordnungen verfahren.

§. 5.

Damit sich auch nach der Verordnung vom 25sten Novbr. 1765. kein unbekanntes Herrenloses Gesindel einniste; so muß kein Hauswirth sich unterstehen, jemanden fremdes und unbekanntes aufzunehmen und zu beherbergen, sondern solche nach Vorschrift des Edicts de anno 1747. §. 3. nach den Wirths Häusern verweisen; die Gastwirthe aber sind schuldig, dergleichen Leute nach der Verordnung vom 28sten Oct. 1766. genau zu examiniren, und sofort, oder längstens den folgenden Tag dem Policy-Departement anzuzeigen.

Wer hierwider handelt soll zur Armen-Casse 5 Rthlr, Strafe erlegen, wovon dem Denuncianten nach Befinden ein Douceur zu verabfolgen ist; unvermögende Contravenienten aber werden vorkommenden Umständen nach auf eine jedesmahl zu bestimmende Zeit entweder zum Spinnen im Armen-Hause bey der niedrigsten Classe angehalten, oder sonst bestrafet.

§. 6.

Eben dergleichen Strafe haben die Eigenthümer oder: Bewohner eines Hauses zu gewärtigen, welche solche fremde Leute und Herrenloses Gesinde, welches bey wohlfeilen Korn's Preisen bey keiner Herrschaft aus Uebermuth gut thun, sondern sich auf eigene Hand setzen will, zur Miethe aufnehmen, ohne davon zuvor Anzeige gemacht, und von dem Policy-Departement darüber ausdrücklichen Consens erhalten zu haben.

§. 7.

Da die wandernde Handwerks- Bursche nach dem Edict de ao.1747. §. 6. durchaus nicht weiter betteln, sondern sich bey ihren Laden oder Gewerken, oder allenfalls bey der Armen-Casse melden müssen; So haben die Gewerks-Meister der Verordnung vom 26sten Jul. 1766. und 26sten Mart. 1771. zu Folge, den bey ihnen arbeitenden Handwerks-Burschen diesen §phum wohl bekannt zu machen, und auf den Kundschaften der einwandernden zu notiren, wenn sie eingewandert, daß sie nach geschehener Umfrage keine Arbeit bekommen , und was denselben aus ihren Gewerks-Laden zum weitem Fortkommen gereichet worden, Auf den Unterlassungs-Fall ist 1 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse gesetzt, wovon dem Denuncianten gleichfalls nach Befinden ein Douceur zu verabfolgen, damit alle Contraventiones desto eher gehemmet werden mögen.

§. 8.

Hingegen andere reisende Armen, welche sich entweder durch die bey sich führende Attestata, oder sonsten ausweisen können, daß sie nicht blos aus Müßiggang oder in der Absicht von einem Orte zum andern zu betteln, sondern aus dringenden Ursachen reisen, und die entweder durch Unglücks-Fälle auf ihrer Reise, oder sonsten in solche mit idenswürdige Umstände gerathen sind, daß sie um eine Hülfe zum weitem Fortkommen zu bitten genöthiget worden, müssen sich bey dem Policy-Departement behörig melden, welches nicht unterlassen wird, nach erforderlicher Untersuchung auf die Armen- oder Hospital-Casse die nöthige Anweisung zu geben, Sobald dergleichen Leute aber sich unterstehen in die Häuser zu laufen und zu betteln; so werden sie gleich den andern muthwilligen Bettlern arretiret, und befundenen Umständen nach bestrafet.

## Der IX<sup>te</sup> Abschnitt.

Von den übrigen Policey-Gesetzen, welche in Rücksicht dieser Armen-Anstalten aufs genaueste zu beobachten sind.

### §. 1.

Weil dem Betteln nie gänzlich gesteuert werden kann, wenn den muthwilligen Müßiggängern und Bettlern noch einige Hoffnung übrig bleiben sollte, auf den Strassen, vor und in den Hausern durch unaufhörliches oder ungestümes Anhalten, Allmosen zu bekommen; so wird jedem Einwohner der Stadt, ohne Unterschied bey 1 Rthlr. und in wiederholten Contraventionen bey 3 Rthlr, oder im Fall des Unvermögens bey Leibes-Strafe verbothen, den sich aller Vorkehrung ungeachtet etwa einfindenden einheimischen und fremden Bettlern, Allmosen auszuthemen und durch dieses vermeintliche Wohlthun die allgemeine Ordnung und Ruhe zu stöhren, und es soll zu besserer Verhütung dergleichen Contraventionen von allen in gegenwärtigen Abschnitt gesetzten und zur Armen-Casse zu verrechnenden Geld-Strafen den Unterbedienten und Armen-Wächtern pro Vigilantia nach jedesmaligem Befinden ein Douceur gereicht werden.

### §. 2.

Sobald also ein Bettler, er sey einheimisch oder fremde, durch die Policey-Unter-Bediente und Armen-Wächter aufgegriffen wird; so soll genau nachgeforschet werden, wo er bereits gebettelt, und etwas, es sey an Gelde oder Geldes werth, empfangen habe, und haben alsdenn die Contravenienten es ihrer eigenen Schuld, und ihrem gesetzwidrigen Verhalten selbst beyzumessen, wenn sie solcherhalb vorgefordert und zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

### §. 3.

Dahingegen bleibt einem jeden unverwehrt, einer oder der andern in ihren Vermögens-Umständen zurückgekommenen Person, wenn solche nur nicht auf das Betteln ausgeht, ein Allmosen zuzuwenden, wöchentliche oder vierteljährige Unterstützung dieser oder jenen armen Familie oder armen Personen zufließen zu lassen, oder zur Erziehung armer Kinder

Beyträge zugeben, Und alles dieses den Bedürftigen zuzusenden, oder auf sonst beliebige Art durch die Städtischen Armen- Vorsteher, oder sonsten reichen zu lassen, und werden letztere ausdrücklich dahin angewiesen, nach der Anweisung des Gebers aufs genaueste zu verfahren, und auf Verlangen die Nahmen der Wohlthäter verschwiegen zu halten, auch sich allenfalls durch eine Bescheinigung der Empfänger, denen das Allmosen zudedacht ist, gegen selbige zu legitimiren, daß die Austheilung dem Verlangen gemäß geschehen.

§. 4.

Die Besitzer oder Miether der Häuser, in welchen solche Leute mit wohnen, von denen man nicht vollkommen versichert seyn kann, daß sie sich des Bettelns enthalten, müssen auf selbige möglichste Acht haben, und wenn sie bemerken, daß der eine oder der andere aufs Betteln ausgehet, solche ohne Verzug der Polickey anzeigen, Wer dieses nicht befolget, sondern wissentlich wegen Erlangung eines Vortheils oder einer andern Ursache halber solche Unordnungen verschweiget, und dessen hernach überführet wird, oder wohl gar einen Bettler ohne vorherige Anzeige und ausdrücklich erhaltene Erlaubniß beherberget, soll jedesmal nach Befinden um bis 5 Rthlr. oder bey befundenem Unvermögen am Leibe bestrafet werden.

§. 5.

Bey gleichmäßiger Strafe muß sich niemand unterstehen, den Armen-Wächtern bey Aufgreifung der Bettler Hindernisse in den Weg zu legen, oder diesen in den Häusern, oder sonsten Schuß wider selbige zu ertheilen, und es werden sowohl die Polickey-Unter-Bedienten, als die Thor-Wacken hierdurch ausdrücklich angewiesen, den Armen-Wächtern bey vorkommender Widersetzung, ohne erstlich besondere Ordre zu erwarten, zu aßistiren, und diejenigen, welche den Bettlern durchhelfen wollen, sammt diesen zu arretiren.

§. 6.

Diese Arretirung durch Hülfe der nächsten Wache, oder der Polickey-Unter-Bedienten muß auch besonders in dein Fall geschehen, wenn ein Bettler sich bey der Wegnehmung den Armen-Wächtern widersetzet, oder sich zu Hintertreibung der Ablieferung niederwirft und durch Schreyen

einen Zulauf des Pöbels verursacht; und es soll ein solcher wegen dergleichen Widersetzlichkeit weit härter bestraft werden.

§. 7.

Sollten bey der Entlegenheit von einer Wache die Armen-Wächter einen sich der Transportirung widersetzenden Bettler, so länge in ein Haus bringen, bis die Wache oder sonstige Hülfe herbey geholet werden kann; so muß der Eigenthümer oder Einwohner solches bey Verantwortung und Strafe gestatten.

§. 8.

Flüchtet ein Bettler in ein Haus; so muß der Eigenthümer oder Einwohner selbigen den Armen-Wächtern bey 5 bis 10 Rthlr, Geld- oder einer zu substituierenden Leibes-Strafe nicht vorenthalten, oder ihm wider diese Schuß angedeyen lassen; wie denn in diese Strafe auch alle diejenigen genommen werden sollen, welche bey Aufgreiffung oder Transportirung eines Bettlers den Armen-Wächtern, es sey auf welche Art es wolle, vorsetzlich Hindernisse in den Weg legen.

§. 9.

Sollten ausser diesen Vorschriften künftig in. einem oder dem andern Falle noch mehrere Anordnungen nöthig befunden werden; so wird von Seiten der Polickey darunter das erforderliche verfügt werden, und wie jeder Hirschbergischer Einwohner sich nach selbigen zu richten, die Polickey und das Armen-Directorium aber, aber deren Befolgung zu halten und zu wachen hat; so soll auch dieses Reglement so vielmahl abgedruckt werden, daß solches an allen öffentlichen Orten, wo solches nöthig, zur Publication-affigiret und in jedem Hause gegen Erlegung der Druckkosten ein Exemplar abgegeben werde, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, und es soll zu diesem Ende das Reglement allezeit bey jedem Hause aufbehalten werden, die Besitzer mögen sich vielmahls verändern oder nicht; wobey insonderheit die Wirthe in den Wirths-Häusern und die Gewerke angewiesen werden, so oft Leute, welche das Ansehen haben, daß sie wohl dem Betteln nachgehen möchten, und Handwerks-Bursche ankommen, selbige gleich bey ihrer Ankunft von dieser Einrichtung zu benachrichtigen.

§. 10.

Da übrigens das Publicum durch diese Armen- Anstalten von der grossen Beschwerde des Gassen- und Haus-Bettelns befreyet wird , und von der guten und nützlichen Anwendung der Allmosen bey diesen getroffenen Einrichtungen versichert seyn kann; so heget man auch das zuversichtliche Vertrauen, daß es dagegen die Beyträge für die wahren Armen und Hülf-Bedürftigen an die Städtche Armen-Casse vermehren werde; Wobey dasjenige nachgesehen werden kann, was bereits in dem Abschnitt 7. §. 5, enthalten ist, Hirschberg, den 19ten Aug. 1775.

Director, Burgermeister und Rath.

Mirus. Schoenau. Jonae. Baermann.

Falke. Glogner. Petri. Ketzler. Geier.

